

Benützungsreglement Waldhütte

Wir freuen uns, dass Sie unsere einzigartig gelegene Waldhütte ausgewählt haben und wünschen Ihnen einen gelungenen Anlass. (Hüttenplätze: 40, max. ca. 60 Personen, wenn Aussenplatz auch benutzt wird.)

1.) Zweck der Waldhütte

- 1.1. Die Waldhütte ist Eigentum der Holzkorporation Herrliberg und wird durch sie betrieben und unterhalten.
- 1.2. Die Waldhütte dient primär forstwirtschaftlichen Zwecken. Wird sie nicht dafür benützt, kann sie für gesellschaftliche Zwecke vermietet werden.

2.) Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Anspruch auf die Benützung der Waldhütte haben: Holzkorporation Herrliberg, Anteilhaber der Holzkorporation, Förster, Vereine, Institutionen und Privatpersonen.
- 2.2. Die Holzkorporation hat jederzeit das Recht, die Waldhütte unentgeltlich zu benützen. Gültige Reservationen von Dritten sind jedoch zu respektieren.
- 2.3. Reservationen von Dritten erlangen erst Gültigkeit nach schriftlicher/elektronischer Bestätigung.
- 2.4. Während der gesamten Mietdauer haftet der Mieter vollumfänglich für die Waldhütte und für das gesamte dazugehörige Inventar. Die Holzkorporation lehnt jede Haftung ab.
- 2.5. Die Hütte wird nur an mündige Personen vermietet. Die Benützung wird auch minderjährigen Personen gestattet, dies jedoch nur unter Aufsicht von mindestens einer mündigen Person.
- 2.6. Schäden sind dem Vermieter sofort und unaufgefordert zu melden. Dem Mieter wird entsprechend Rechnung gestellt.
- 2.7. Das Einholen und Begleichen erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Mieters. (Siehe Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg, Forstgesetz, Gastgewerbegesetz).
- 2.8. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Waldhütte bezüglich Lärm, Ordnung, Befahren der Waldstrasse, wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg, das Forstgesetz, und das Gastgewerbegesetz verwiesen. **Das aufstellen von Lautsprecheranlagen im Freien ist verboten.**
- 2.9. Selber angebrachte Wegmarkierungen (Ballone, Schilder) sind nach der Veranstaltung wieder restlos abzuräumen.
- 2.10. **In der Hütte hat es kein Essgeschirr**

3.) Benützung der Waldhütte

- 3.1. Als Mieter gilt der Vertragsunterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat selber verantwortlich zu sein.
- 3.2. Alle Benutzer verpflichten sich auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
- 3.3. Ausdrücklich nicht erlaubt sind:
 - Die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb des geschlossenen Gesellschaftsraumes.**
 - Das Abbrennen von Feuerwerk usw. in der Waldhütte und deren Umgebung**
 - Das Aufstellen der Hüttenbestuhlung im Freien.** (Tische und Bänke fürs Freie stehen zur Verfügung.)
 - Das Aufstellen von mitgebrachtem Mobiliar im Freien und im Waldareal.
 - Das Anfachen und Unterhalten von Feuer ausserhalb der offiziellen Feuerstelle und des Grills.
 - Das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen jeglicher Art.
 - Absperrungen jeglicher Art. (Die an der Hütte vorbeiführende Strasse muss für jeglichen Verkehr durchgehend sein.)
- 3.4. Die Terminbestätigung erfolgt mit diesem gültigen Mietvertrag.
- 3.5. Der Mietvertrag wird schriftlich auf den verantwortlichen Mieter ausgestellt. Und muss von ihm unterzeichnet werden.
- 3.6. Bei der Annullation des Mietvertrages seitens des Mieters bleibt die Benützungsgebühr geschuldet, sofern kein Ersatzmieter den Vertrag übernimmt.
- 3.7. **Die Mietdauer geht normalerweise von Morgens 10:00 bis Anderntags 10:00.**

3.7 Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter: Der Mieter bestätigt, dass in der Waldhütte keine Aktivitäten ausgeführt werden oder Veranstaltungen durchgeführt werden, die gegen das Rassendiskriminierungsverbot (Art.261bis StGB)verstossen. Stellt der Vermieter einen Verstoß gegen diese Verpflichtung fest, oder wurden falsche Angaben gemacht, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich, mit sofortiger Wirkung entschädigungslos aufzulösen. Allfällig anwesende Personen vom Grundstück zu weisen. Die Überweisung an die Strafverfolgungsbehörde behält sich die Holzcorporation ausdrücklich vor.

3.8. Nach der Veranstaltung ist die Waldhütte und deren Umgebung dem Hüttenwart in sauberem und aufgeräumten Zustand zu übergeben.

3.9. Beim Verlassen der Waldhütte sind die Feuer zu löschen. Alle Fenster und Fensterläden sind zu schliessen. Alle Aussentüren sind mit dem Schlüssel zu verriegeln.

3.10. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich zu melden. Eine Zylinderauswechslung geht zu Lasten des Mieters.

3.11. Abfälle sind vom Mieter mitzunehmen.

4.)Zufahrt und Parkordnung:

4.1. Die Waldstrasse ist mit einem Fahrverbot (Waldgesetz) belegt.

4.2. Die Zufahrt zur Hütte muss mit einem Minimum an Fahrzeugen und nur zum Güterumschlag geschehen.

4.3. Für die Gäste ist der Waldhütten Parkplatz an der Guldenen Strasse zu benützen.

5.)Benutzungsgebühren:

5.1. Freitag / Samstag: Fr. 310.- -

5.2. Sonntag: Fr. 280.—

5.3. Montag bis Donnerstag: Fr. 265.--

5.4. Schulen + Heime, Kindergeburtstage Fr. 150.--

5.5. Ansatz für ev. Nachreinigung durch Hüttenwart: Fr. 70.- pro Stunde

6.)Kontaktadresse:

Jürg Meier

Bergstrasse 125

8704 Herrliberg

Tel .079/ 422 12 48

jmeier@hispeed.ch